



## Satzung der Sozialen und Demokratischen Alternative Altena (SDA Altena)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Darstellung der weiblich/ männlichen Trennung verzichtet.

### § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen Soziale und Demokratische Alternative Altena (Abkürzung SDA Altena).
2. Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in Altena.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck der Wählergemeinschaft ist, anstelle von Parteien unabhängige Kommunalpolitik auf der Grundlage des jeweilig gesondert beschlossenen Programms oder der Wahlaussage sowie von Grundsatzbeschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu betreiben.
2. Der Zweck der SDA Altena ist ausschließlich auf die politische Tätigkeit gerichtet.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Sie haben keinen Anteil am Gemeinschaftsvermögen. Nur Auslagen, die im Interesse der Wählergemeinschaft entstanden sind, werden ersetzt.

### § 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die keiner politischen Partei angehört. Nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen und wird zum jeweiligen Monatsende wirksam.
4. Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Wählergemeinschaft verstoßen hat. Der Ausschluss wird 2 Wochen nach Zustellung

des Bescheides, der nicht mit Gründen versehen sein muss, wirksam. Über Einwendungen innerhalb dieser Frist entscheidet unanfechtbar die Mitgliederversammlung.

#### § 4: Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden bis zum 31. März fällige Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird auf einer Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom tatsächlichen Beginn und der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe für das laufende Jahr fällig.

2. Über eine Änderung, einen vollständigen oder teilweisen Erlass von Beiträgen sowie über eventuelle Sondermitgliedsbeiträge (z.B. vor Kommunalwahlen) entscheidet die Mitgliederversammlung. Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen keine Beiträge.

#### § 5: Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Fraktion

#### § 6: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführerund, ohne dass es einer Wahl bedarf, aus den Fraktionsmitgliedern.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden nach Absprache mit ihm.

2. Die Wählergemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten; darunter dem Vorsitzende oder seinem Vertreter.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Fraktionsmitglieder, können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.
4. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden bzw. dem Vertreter nach Bedarf, unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter. Die Tagesordnung kann mündlich zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben werden.
5. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern erfolgen Abstimmungen geheim.

6. Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können an Vorstandssitzungen teilnehmen, falls der Vorstand nicht einen anderen Beschluss fasst. Sie haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht. Die Redezeit kann vom Vorsitzenden begrenzt werden.

7. Der Vorstand soll zusammen mit der Fraktion durch verschiedene Veranstaltungen, nicht nur vor Wahlen, die am Bürgerwillen orientierte unabhängige Kommunalpolitik der SDA mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtern und versuchen, für kommunalpolitische Probleme Lösungen zu finden, die vernünftig und finanziell verkraftbar sind.

## § 7: Mitgliederversammlungen

1. Jährlich einmal ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung durchzuführen. Ansonsten werden Mitgliederversammlungen von ihnen nach Bedarf durchgeführt oder wenn 10% der Mitglieder das schriftlich verlangen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von einer Woche. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die binnen 4 Wochen einzuberufende zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern erfolgen Abstimmungen geheim. Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist das nicht der Fall, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen zwei Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Anträge der Mitglieder sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung noch auf die Tagesordnung gesetzt werden.

6. Auf der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt; zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

7. Die Mitgliederversammlung stellt auf Vorschlag des Vorstandes die Kandidatenlisten für die Kommunalwahlen auf.

8. Die Mitgliederversammlung stellt auf Vorschlag des Vorstandes die Programme oder Wahlaussagen auf und beschließt über Änderungen oder Ergänzungen. Zur Ausarbeitung kann sie dafür eine besondere Kommission einsetzen.

## § 8: Fraktion

1. Die Fraktion setzt sich aus den gewählten Vertretern im Stadtrat Altena zusammen.

2. Zu Fraktionssitzungen ist der Vorsitzende der SDA einzuladen. Dieser, im Verhinderungsfall oder nach Absprache sein nicht zur Fraktion gehörender Vertreter, wirkt bei der politischen Meinungsbildung in der Fraktion durch Rede- und Stimmrecht mit.

3. Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte den Fraktionssprecher und einen Vertreter sowie bei Bedarf einen Schriftführer mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Die Fraktion trifft unter Berücksichtigung des jeweiligen Programms oder der Wahlaussage sowie der Grundsatzbeschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung die entsprechenden kommunalpolitischen Entscheidungen.

Vor Rats- und Fachausschusssitzungen soll sie Fraktionssitzungen abhalten. In geeigneten Fällen können die Mitglieder der Fraktion sich unter Einbeziehung des Vorsitzenden der SDA telefonisch abstimmen.

5. Mitglieder, die nicht der Fraktion angehören, können an Fraktionssitzungen teilnehmen. Das gilt nicht für den vertraulichen Teil und falls die Fraktion in besonderen Fällen einen anderen Beschluss fasst. Sie haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht. Die Redezeit kann von der Fraktion begrenzt werden.

6. Mehrheitsentscheidungen innerhalb der Fraktion dürfen die Minderheit, auch einzelner Fraktionsmitglieder, nicht binden. Die individuelle und persönliche Gewissensentscheidung ist zu akzeptieren und zu achten.

#### § 9: Satzungsänderungen, Auflösung

1. Zu Satzungsänderungen - einschließlich Zweck der Wählergemeinschaft- ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung der Wählergemeinschaft eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung oder sonstigen Beendigung der Wählergemeinschaft fällt das ganze Vermögen der Stadt Altena zu, die es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Jugend- und Bildungsarbeit, zu verwenden hat.

Altena, den 06. Juni 2020